

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 13. August 2024
547

24	EA 7	37
----	------	----

Einfache Anfrage von Michèle Strähl vom 3. Juli 2024 „Haben wir bald Thurgauer Polizisten ohne Schweizer Pass?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Was hat den Regierungsrat dazu bewogen, neu Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten ohne Schweizer Bürgerrecht zur Ausbildung zuzulassen?

Vorweg hält der Regierungsrat fest, dass das Schweizer Bürgerrecht bei der Kantonspolizei Thurgau weiterhin Voraussetzung bleibt für die definitive Anstellung als Polizistin oder Polizist. Die Anstellungskriterien sind in § 19 der Polizeiverordnung (PoIV; RB 551.11) geregelt und gelten auch für Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten, die ihren Lehrgang an der Polizeischule Ostschweiz im Dienst der Kantonspolizei Thurgau absolviert haben und ins Korps eintreten möchten.

Mit der angepassten Bedingung, das Schweizer Bürgerrecht erst nach Abschluss der Grundausbildung besitzen zu müssen (Aufhebung des bisherigen § 33 Abs. 1 Ziff. 2 PoIV), kann der Kanton Thurgau das Potenzial von interessanten Kandidatinnen und Kandidaten für den Polizeiberuf bestmöglich ausschöpfen und bleibt dadurch auf dem Arbeitsmarkt attraktiv und konkurrenzfähig. Nebst der Kantonspolizei Thurgau kennen auch andere Polizeikorps die Zulassung von Personen mit der Niederlassungsbewilligung C für die Polizeischule. Es sind dies die Kantonspolizeikorps BS, BL (in Ausnahmefällen), GR, JU, NE und SZ.

Frage 2: Weshalb wurde nicht – wie dies in anderen Kantonen der Fall ist – zumindest die Niederlassungsbewilligung C als Voraussetzung aufgeführt?

Die bundesrechtlichen und kantonalrechtlichen Voraussetzungen für ein ordentliches Einbürgerungsverfahren sind in der Bürgerrechtsgesetzgebung geregelt. Entsprechend ist das ordentliche Verfahren nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) und § 4 des Gesetzes über das

2/2

Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; RB 141.1) für alle Ausländerinnen und Ausländer möglich, die in der Regel seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz wohnen und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen. Dies gilt auch für potenzielle Polizeischülerinnen und Polizeischüler und wird dementsprechend in der PoIV nicht speziell erwähnt. Die Absicht, das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen oder bereits beantragt zu haben, ist Bestandteil des Bewerbungsprozesses. Die Kantonspolizei überwacht den Prozess der Einbürgerungsverfahren ihrer Aspirantinnen und Aspiranten.

Fragen 3–5

3. **Spielt der Regierungsrat mit dem Gedanken, zukünftig auch Ausländerinnen und Ausländer zum Polizeidienst zuzulassen?**
4. **Ist es für den Regierungsrat vertretbar, dass Ausländerinnen und Ausländer im Namen des Bundes oder des Kantons handeln und ihnen die Staatsgewalt übertragen wird?**
5. **Muss die Polizeiaspirantin oder der Polizeiaspirant die Ausbildungskosten zurückbezahlen, wenn er bis zur Vereidigung als Polizistin oder Polizist nicht im Besitz des Schweizer Bürgerrechts ist?**

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass eine Person, die das Gewaltmonopol des Staates wahrnimmt, auch über das Schweizer Bürgerrecht verfügen muss. Die Zulassung zur Aufnahme als Polizeiaspirantin oder Polizeiaspirant wurde insofern gelockert, als eine Niederlassungsbewilligung ausreicht. Wird eine Person mit einer C-Niederlassung zur Polizeischule zugelassen, hat sie zwei Jahre, also bis Ende der Ausbildung, Zeit, das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen, um ins Korps aufgenommen zu werden. Erfüllt sie diese Vorgabe nicht, wird sie nicht definitiv als Polizistin oder Polizist angestellt und nach § 35 PoIV rückzahlungspflichtig.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber


